

## ARTIKEL 18

(1) Die sozialistische Nationalkultur gehört zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft. Die Deutsche Demokratische Republik fördert und schützt die sozialistische Kultur, die dem Frieden, dem Humanismus und der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft dient. Sie bekämpft die imperialistische Unkultur, die der psychologischen Kriegführung und der Herabwürdigung des Menschen dient. Die sozialistische Gesellschaft fördert das kulturvolle Leben der Werktätigen, pflegt alle humanistischen Werte des nationalen Kulturerbes und der Weltkultur und entwickelt die sozialistische Nationalkultur als Sache des ganzen Volkes.

(2) Die Förderung der Künste, der künstlerischen Interessen und Fähigkeiten aller Werktätigen und die Verbreitung künstlerischer Werke und Leistungen sind Obliegenheiten des Staates und aller gesellschaftlichen Kräfte. Das künstlerische Schaffen beruht auf einer engen Verbindung der Kulturschaffenden mit dem Leben des Volkes.

(3) Körperkultur, Sport und Touristik als Elemente der sozialistischen Kultur dienen der allseitigen körperlichen und geistigen Entwicklung der Bürger.

*1. Die sozialistische Nationalkultur gehört - wie in Absatz 1 festgelegt ist - zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft der DDR.*

Erstmals haben in der Verfassung eines deutschen Staates solche Bestimmungen über die Rolle, die Förderung und den Schutz der Kultur Aufnahme gefunden. Das ist das Ergebnis der zielstrebigem und kontinuierlichen Kulturpolitik unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei seit 1945.

Die Umwälzung auf dem Gebiet der Ideologie und Kultur - untrennbar mit der Umwälzung und Erneuerung aller Existenzformen der menschlichen Gesellschaft im Prozeß der sozialistischen Revolution verbunden - wurde als allgemeine Gesetzmäßigkeit auf die Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik angewandt und war, entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsabschnitt, unabdingbarer Bestandteil der gesamten Politik. Die Arbeiterklasse und ihre